

M 11 K 12.30599



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]** geb. [REDACTED] 1994  
GU [REDACTED] München

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Iris Ludwig  
Goethestr. 10, 80336 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5 485 928- 243

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schretter als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2013

**am 17. Januar 2013**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2012 wird in Nr. 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben somalische Staatsangehörige. Sie hat nach eigenen Angaben auf , einer Bajuni-Insel, gelebt.

Sie reiste auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23. Mai 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 30. August 2011 erfolgte ihre Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). In den Akten befindet sich ein Sprachgutachten vom 8. Dezember 2011, aus dem hervorgeht, dass die Klägerin mit Sicherheit aus Kenia stamme.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung (eine Woche) zur

Ausreise aufgefordert. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Kenia angedroht. Die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 8. August 2012 ließ die Klägerin einen Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO stellen (M 11 K 12.30600), Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 24. Juli 2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.

Hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2,3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegen.

Weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Durch Beschluss vom 9. August 2012 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (M 11 S 12.30600).

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 23. August 2012

die Klage abzuweisen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 25. September 2012 wurde eine Stellungnahme des Sprachgutachters zu dem gerichtlichen Eilbeschluss vorgelegt. Die Klägerin spreche ein Swahili, das dem nördlichen Küstenstreifen Kenias zuzuordnen sei.

Mit Schriftsätzen vom 27. Dezember 2012 und 16. Januar 2013 teilte die Bevollmächtigte der Klägerin mit, die Mutter der Klägerin sei als kleines Kind zusammen mit ihren Eltern nach Kenia gezogen und erst als sie geheiratet habe, wieder auf [ ] zurückgekehrt.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung am 17. Januar 2013 wurde die Klägerin informatorisch gehört. Der Bevollmächtigte der Klägerin wiederholte den bereits schriftsätzlich gestellten Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2013 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid in Ziff. 2 dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er aufzuheben (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Die Klägerin stammt nach Überzeugung des Gerichts aus [ ] und ist vor ihrer Ausreise aus ihrem Herkunftsland als Angehörige der ethnischen Minderheit der Bajuni von Somali vergewaltigt worden und damit einer individuellen Verfolgung durch Somali ausgesetzt gewesen. Im Falle ihrer Rückkehr würde ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Verfolgung drohen.

Der Vortrag der Klägerin, die ihr Schicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen konnte, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen

Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG vom 16.4.1985, BVerwGE 71, 180 ff.).

Das Sprachgutachten ist nach Auffassung des Gerichts nicht schlüssig, insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses vom 9. Juli 2012 (Az.: M 11 S 12.30600) verwiesen.

Der Gutachter verweist auf die örtlichen Detailkenntnisse, die nur jemand haben kann, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt. Ihrer Sprache nach soll die Klägerin aus dem Gebiet der kenianischen Küste stammen. Dies hat die Klägerin schlüssig und nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2013 bzw. in ihrem Schriftsatz vom 16. Januar 2013 damit erklärt, dass ihre Mutter als kleines Kind mit ihren Eltern nach Kenia gereist ist und erst nach ihrer Heirat wieder nach i zurückgekehrt ist. Wie der Sprachgutachter in seiner Stellungnahme zum Eilbeschluss selbst angab, findet die Sprachsozialisierung bis etwa zum 8. Lebensjahr im sozialen Umfeld statt. Demnach hat die Mutter also nicht ihr Bajuni zugunsten von Swahili aufgegeben, vielmehr hat sie als kleines Kind von vorneherein den kenianischen Dialekt flüssig erlernt und später an ihre Tochter weitergegeben. Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts daher die vom Sprachgutachter angegebenen örtlichen Detailkenntnisse nicht durch Coaching, sondern aus eigener Anschauung, weil sie dort gelebt hat, erlangt.

Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne effektive Staatsgewalt. Es kommt zu Kämpfen zwischen verschiedenen islamistischen

und/oder nach Clan-Gesichtspunkten organisierten „Warlords“ und ihren Milizen sowie zwischen Kräften, die der amtierenden Übergangsregierung (Transitional Federal Government, TFG) gegenüber loyal sind, und solchen, die sie bekämpfen. Über weite Teile Süd- und Zentralsomalias herrschen radikal-islamistische Gruppen (al-Shabaab u. a.) vor. Im somalischen Bürgerkrieg sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes von 2007 bis 2010 etwa 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im ersten Halbjahr 2011 sind allein in Mogadischu 1.400 Zivilisten getötet worden; nach Schätzungen soll sich die Zahl bis zum Jahresende 2011 verdoppelt haben. Außerdem hat es mindestens 8.400 Verletzte gegeben. In Gebieten, die von islamistischen Gruppen beherrscht werden, werden regelmäßig sehr harte Strafen verhängt. Das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit wird genauso massenhaft und regelmäßig verletzt wie das Recht auf Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und auf Freiheit der Religionsausübung. Extralegale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden sind unter den chaotischen und weitgehend rechtsfreien Bedingungen weit verbreitet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.3.2012).

Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. „Update: Aktuelle Entwicklungen Januar 2009 bis Juli 2010“ vom 4. August 2010) werden in Süd- und Zentralsomalia Mitglieder des TFG und ihre Angehörigen regelmäßig von al-Shabaab, Hizbul Islam und anderen Oppositionsgruppen gezielt angegriffen. Darüber hinaus würden auch Zivilisten, welche Beziehungen mit dem TFG unterhalten würden oder mit den äthiopischen Truppen bis zu deren Abzug unterhalten hätten, von den islamistischen Gruppierungen gezielt angegangen. In Süd- und Zentralsomalia würden Menschen, welche von den durch die islamistischen Gruppierungen auferlegten religiösen Normen abweichen würden, unter einem objektiv beträchtlichen Risiko an Leib und Leben stehen. Angehörige von

Minderheitsclans seien in diesem Gebiet einem erhöhten Risiko ausgesetzt und würden kontinuierlich Opfer von Diebstahl, Vergewaltigungen, Entführungen oder Mord, ohne dass diese Verbrechen jemals gesühnt würden. Verbrechen gegen Minderheitsclans könnten deshalb unter absoluter Straflosigkeit verübt werden, was deren Angehörigen auch einem täglichen Risiko an Leib und Leben aussetzen würde. Die Zwangsrekrutierung von jungen Männern und sogar Kindern sei in den letzten Jahren von allen Konfliktparteien betrieben worden.

Nach Einschätzung des UNHCR (vgl. zusammenfassende Übersetzung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs somalischer Asylsuchender vom Juli 2010) ist innerhalb von Süd- und Zentralsomalia keine inländische Fluchtalternative vorhanden. Ob eine solche Fluchtalternative in Puntland oder Somaliland existiere, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. Weder Puntland noch Somaliland würden ein Recht auf Rückkehr oder Aufenthalt in ihrem Gebiet für Personen akzeptieren, die nicht beweisen könnten, dass sie aus diesem Gebiet stammen würden, was überwiegend durch Zugehörigkeit zu einem Clan mit Ursprung in diesen Gebieten festgestellt werde. Personen, welche zur TFG gehörten oder in irgendeiner Weise mit der TFG und/oder den äthiopischen Streitkräften (ENDF) in Verbindung gebracht würden oder die der TFG, den ENDF oder den Peacekeeping-Kräften der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) Unterstützung gewährt hätten, seien in Gefahr, auf der Basis ihrer (vermeintlichen) politischen Gesinnung verfolgt zu werden, mit Ethnie/Rasse und Religion als möglichen zusätzlichen Verfolgungsgründen. Es werde berichtet, dass viele Somalier in Süd- und Zentralsomalia in der ständigen Angst lebten, als Personen wahrgenommen zu werden, welche die Dekrete von al-Shabaab nicht einhalten würden. Al-Shabaab habe Scharia-Gerichtshöfe eingerichtet und Dekrete erlassen, um soziales Verhalten zu unterbinden, welches ihrer Ansicht nach den islamischen Gesetzen zuwiderlaufe. Scharia-Gerichtsverfahren seien generell hart und

inkonsistent, z.B. würden Amputationen als Bestrafung für Diebstahl angeordnet. Minderheiten-Clans in Süd- und Zentralsomalia seien gefährdet, da sie keine militärischen Kapazitäten zu ihrer Verteidigung hätten und generell nicht vom Schutz durch Warlords oder durch Milizen von größeren Clans profitieren würden. Sie seien daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Vergewaltigungen, Übergriffen und Entführungen zu werden. Zudem bestehe die Gefahr, dass ihnen ihr Grundbesitz oder persönliches bewegliches Eigentum in der rechtlosen Atmosphäre Süd- und Zentralsomalias enteignet werde. Binnenvertriebene, welche Angehörige von Minderheiten-Clans seien, würden täglich mit Misshandlungen wie z.B. Tötungen, physischen Angriffen, Diebstahl und Vergewaltigung konfrontiert, ohne rechtlich dagegen vorgehen zu können - sei es durch die formale Justiz oder das gewohnheitsrechtliche Justizsystem - was dazu führe, dass sie praktisch ungestraft misshandelt werden könnten. UNHCR ist deshalb der Ansicht, dass Angehörige von Minderheitenclans in Süd- und Zentralsomalia (insbesondere die kastenlosen Clans) aufgrund ihrer Ethnie/Rasse gefährdet sind. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe schätzt die Lage ähnlich ein (vgl. „Update: Aktuelle Entwicklungen Januar 2009 bis Juli 2010“ vom 4. August 2010, S. 16 ff). Das Auswärtige Amt gab bereits am 19. Juni 2002 zu einer Anfrage des VG Oldenburg eine Stellungnahme ab, wonach die Bajuni ein nichtbewaffneter Clan sind und daher bei der im Süden Somalias herrschenden Anarchie und politisch instabilen Lage prinzipiell einer höheren Gefährdung ausgesetzt sind. Eine gefahrlose Rückkehrmöglichkeit sei nicht gegeben.

Nach den dem Gericht vorliegenden Informationen zur aktuellen Lage in Somalia sind im Einzelfall alle für eine Verfolgung aufgrund asylrelevanter persönlicher Merkmale relevanten Umstände unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation der Clans und Minderheiten zu würdigen (vgl. ACCORD, Clans in Somalia, Bericht zum Vortrag von Dr. Joakim Gundel beim COI-Workshop in Wien am 15.5.2009,

Fassung vom Dezember 2009, dort Ziffer 4., Seite 16). Die Clan-Zugehörigkeit stellt ein Kriterium dar, das für die Gefährdungsprognose von Bedeutung ist.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass die von der Klägerin geschilderten Überfälle der von der Küste stammenden Somali auf die Leute auf den Bajuni-Inseln auch tatsächlich stattfinden, da sich die Bajuni und die Somali aufgrund ihrer ethnischen Unterschiede nicht verstehen. Insoweit ist die Aussage, dass die Somali sagen, dass die Bajunis keine Somali sind, nachvollziehbar. Es ist daher auch glaubhaft, dass ihre Eltern bei einem Raubüberfall getötet und sie selbst bei Überfällen mehrfach vergewaltigt wurde. Dies geschah, weil sie der ethnischen Minderheit der Bajuni angehört. Wenn sie wieder in ihre Heimat zurückkehrt, muss sie damit rechnen, dass sie wieder verfolgt wird.

Die Klägerin gab in ihrer Befragung an, dass sie den Schleusern kein Geld gegeben hat, dass diese aber angedeutet haben, dass sie, wenn sie in Deutschland ist, wiederkommen und sie dann bezahlen soll. Es sei dann aber niemand mehr gekommen. Zwar ist dies sehr ungewöhnlich, aber möglich. Im Hinblick auf die Vorgeschichte, nämlich dass die Klägerin mit einem Nachbarn geschlafen hat, um auf Mdoa zu überleben, dürfte aber wohl der Vortrag der Bevollmächtigten in ihrem Schriftsatz vom 16. Januar 2013 zutreffen, dass die Klägerin im Hinblick auf die Befundberichte von Refugio ihre Flucht durch Geschlechtsverkehr mit den Schleusern „bezahlt“ hat. Bei der Schilderung der Überfälle und ihrer Überlebensstrategie gegen Versorgung mit dem Nachbarn zu schlafen war die Klägerin sehr betroffen und hat viel geweint. Im Hinblick auf die Befundberichte von Refugio hat das Gericht daher auf die weitere Befragung, wie sie die Flucht finanziert haben könnte, verzichtet. Dass diese Frage ungeklärt bleibt, ändert aber nichts an der Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin im Hinblick auf ihre Herkunft und ihre Verfolgungsgeschichte die Wahrheit gesagt hat.

Eine inländische Fluchtalternative für die aus Mdoa stammende und stets dort lebende Klägerin besteht nicht. Insbesondere ist davon auszugehen, dass es ihr schwierig oder gar unmöglich sein würde, relativ sichere Zufluchtsgebiete in nördlichen Landesteilen zu erreichen und dort Aufnahme zu finden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 23.3.2012, dort unter Ziff. II. 3.).

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 wGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schretter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, 04. Feb. 2019

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

*Ostwald*

